

Verteiler:

**GHV**  
**ReferatsleiterInnen**  
**Landesbezirke**  
**Regionen**  
**BZO**

## Änderung der Abführungsbestimmungen für Aufsichtsratsvergütungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der DGB-Bundesausschuss hat am 19. Oktober 2005 eine Änderung der Abführungsbestimmungen für Vergütung aus Aufsichtsratsstätigkeiten beschlossen.

Die Abführungsbestimmungen lauten nun wie folgt:

- **Bis** zum Grenzwert von **3.500,-- Euro** sind **10 % der Brutto-Jahresvergütung** abzuführen. Für stellvertretende AR-Vorsitzende liegt die Grenze bei 5.250,-- Euro.
- Übersteigt die Vergütung die o.g. Grenzwerte, sind von den darüber liegenden Vergütungsbestandteilen **90 %** abzuführen (bisher: 95 %).
- Die Abführung erfolgt nach wie vor an die Hans-Böckler-Stiftung. Darüber hinaus hat der DGB-Bundesvorstand die Abführungsmöglichkeiten an einzelne gemeinnützige Einrichtungen zugelassen. Aufsichtsratsmitglieder aus dem Bereich der NGG dürfen bis zu 20 % der für sie maßgeblichen Abführungssumme auch an den Verein Bildung und Beruf e.V. spenden. Die Hans-Böckler-Stiftung erhält einen Mindestanteil von 80 % des jeweiligen Abführungsbetrages zu.
- Die Neuregelung bezieht sich auf **Aufsichtsratsvergütungen**, die **nach dem 1. Januar 2006** gezahlt werden. Aufsichtsratsvergütungen, die bis zum 31.12.2005 gezahlt werden, unterliegen den bisher geltenden Abführungsbestimmungen.

Die hauptamtlichen NGG-Aufsichtsratsmitglieder sind von den Änderungen nicht betroffen. Für sie gilt weiterhin die Verpflichtung, ihre gesamten Aufsichtsratsvergütungen abzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Gunold Fischer

Gabriele Peter